

AZ 30.00 Nr. 293/8.4

An die Evang. Pfarrämter (jeweils mit Anlage eines Exemplars der Kirchengemeindeordnung im Sonderdruck)

über die

Evang. Dekanatämter - Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -

Kirchliche Verwaltungsstellen, Große Kirchenpflegen, Landeskirchliche Dienststellen

---

## Neufassung der Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersenden wir Ihnen einen Abdruck der geänderten Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksordnung.

Das übersandte Exemplar soll für die Vorsitzenden der Vertrauensausschüsse und Ortswahl Ausschüsse für die kommende Kirchenwahl zur Verfügung stehen. Den Pfarrämtern und den gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte liegt die Neufassung bereits in der Rechtsammlung vor. Für die Kirchengemeinderäte soll die Neufassung im nächsten Handbuch für Kirchengemeinderäte abgedruckt werden.

Die wesentlichen Änderungen an Kirchengemeindeordnung, Kirchenbezirksordnung und in den Ausführungsverordnungen betreffen

- die flexible Gestaltung der Arbeit der beschließenden Ausschüsse (§§ 56 und 56 a KGO),
- erweiterte Möglichkeiten, in Gesamtkirchengemeinden die Gremienstruktur zu straffen (durch verkleinerte Gesamtkirchengemeinderäte u. a., §§ 53 und 56 KGO),
- Regelungen zum Ehrenamt (§ 38 a KGO),
- Regelungen zur Kirchenpflege (§§ 43 und 37 KGO),
- Regelungen zur Protokollführung (§ 30 KGO und Nrn. 55 und 57 AVO KGO und
- die Möglichkeit, Gruppen und Kreisen weitgehende Selbstverwaltungsrechte einzuräumen im Rahmen einer Ortssatzung des Kirchengemeinderats und eines Sonderhaushalts (§ 56 b KGO).

In diesem Rundschreiben soll nicht auf alle Änderungen eingegangen werden; insofern wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Es sollen jedoch diejenigen Änderungen, die im Vorfeld der bevorstehenden Kirchenwahl im Jahr 2007 im Blick auf Änderungen der Ortssatzung, die Bildung von Gesamtkirchengemeinden oder die Fusion von Kirchengemeinden Bedeutung haben, nochmals besonders hervorgehoben werden.

## **Regelungen mit Bedeutung für Strukturänderungen vor der nächsten Kirchenwahl**

1. Größere Änderungen in der Kirchengemeindestruktur; Gemeindefusionen und Bildung oder Aufhebung von Gesamtkirchengemeinden
- a) Die Änderungen in der Kirchengemeindeordnung erleichtern die Neustrukturierung von Gesamtkirchengemeinden.

Mit den neuen Regelungen in §§ 53 und 56 KGO kann die Arbeit in Gesamtkirchengemeinden vollständig umgestaltet und die Gremienstruktur erheblich gestrafft werden. Um in der nächsten Legislaturperiode mit diesen neuen Strukturen arbeiten zu können, müssen die Ortssatzungen dort, wo davon Gebrauch gemacht werden soll, noch vor der nächsten Kirchenwahl geändert werden. Die wesentlichen, neuen Instrumente sind:

- Die Verkleinerung des Gesamtkirchengemeinderats, die nach der Neufassung des § 53 KGO noch weitergehend möglich ist als bisher. Neu ist, dass nicht mehr alle Pfarrer stimmberechtigt dem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat angehören müssen, auch nicht alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinden. Damit lassen sich auch in sehr großen Gesamtkirchengemeinden Gesamtkirchengemeindräte bilden, die so groß oder kleiner sind als die bisher meist vorgesehenen Engeren Räte. Diese können entfallen. Alle Entscheidungen der Gesamtkirchengemeinde, soweit sie nicht auf beschließende Ausschüsse delegiert sind, können dann in diesem Gremium abschließend beraten und beschlossen werden, bis hin zu Änderungen der Ortssatzung.
- Bei einer Verkleinerung des Gesamtkirchengemeinderats nach § 53 KGO können auch künftig alle beteiligten Kirchengemeinderäte gemeinsam die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse durchführen und Mitglieder der beschließenden Ausschüsse können auch Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinderäte sein, die nicht im verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat sind; von dort muss nur mindestens ein Drittel der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kommen (§ 56 Abs. 5 KGO).
- Einen verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat können nun auch kleine Gesamtkirchengemeinden bilden, nicht nur große wie bisher. Damit wird dieses Instrument auch im ländlichen Raum einsetzbar, wenn die Gesamtkirchengemeinde etwa nur wenige Funktionen für einen Distrikt wahrnehmen soll, insbesondere die Koordination des Pfarrdienstes ohne zu große gegenseitige Beteiligungen in den Kirchengemeinderäten.

- b) Fusion von Kirchengemeinden und neue Arbeitsformen in Kirchengemeinden

In § 35 KGO und vor allem in den §§ 56, 56 a und 56 b KGO sind Instrumente geschaffen worden, die eine Verbesserung der Arbeit im Inneren der Kirchengemeinde und eine Erleichterung der Zusammenlegung ermöglichen.

- In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken oder Gottesdienstorten können künftig Parochieausschüsse gebildet werden. Sie haben alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der KGO, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. In der Nr. 89 b Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung ist eine nähere Abgrenzung dieser Aufgaben vorgenommen. Sie kann in der Ortssatzung noch weiter detailliert werden. Mitglieder der Parochieausschüsse müssen mehrheitlich Kirchengemeinderäte sein, der Kirchengemeinderat kann aber so viele Mitglieder von außen zuberufen, wie gewählte und zugewählte Mitglieder im Ausschuss sind. Dadurch werden bei der Kirchenwahl weniger Kandidaten benötigt. Zur Mitarbeit im Parochieausschuss werden leichter Personen zu gewinnen sein. Wegen einer Reihe von Folgen für die Arbeit im Kirchengemeinderat, die Zahl der zu Wählenden und die Zusammensetzung der Besetzungsgremien ist diese Arbeitsform bis zu einer Größe von höchstens 6.000 bis 7.500 Gemeindegliedern empfehlenswert. Bei mehr als fünf Pfarrstellen oder einer größeren Gemeinde wird auf das Instrument einer Gesamtkirchengemeinde kaum verzichtet werden können.
- Bei der Neubildung einer Kirchengemeinde aus den Mitgliedern von bisher zwei oder mehr Kirchengemeinden muss künftig keine Neuwahl mehr stattfinden, sondern die ortskirchliche Verwaltung kann für die gesamte Legislaturperiode die Aufgaben des Kirchengemeinderats übernehmen. Damit wird eine Fusion auch kurz nach der Wahl sehr erleichtert.
- Innerhalb von Kirchengemeinden können künftig größere Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen durch Ortssatzung eine vereinsähnliche Selbstverwaltungsstruktur erhalten. Hierzu bedarf es für das Arbeitsgebiet einer Rahmenordnung durch den Oberkirchenrat. Eine solche ist bisher für den Bereich der Krankenpflegefördervereine erlassen (Amtsblatt 61 S. 397, Rechtsammlung Nr. 52). Weitere solche Rahmenordnungen für die örtliche Jugendarbeit und Gemeinschaften anderer Sprache und Herkunft mit einer gottesdienstlichen Anbindung und für Kirchenchöre sind in Vorbereitung.

Wenn Parochieausschüsse gebildet werden sollen, so muss vor der Kirchenwahl auf jeden Fall eine Ortssatzung über die Wahl nach Wahlbezirken und die aus diesen zu wählenden Kirchengemeinderäte erlassen werden. Die Ortssatzung über die Bildung von Parochieausschüssen kann dagegen auch nach der Wahl noch erlassen werden. Werden dann Parochien geändert, müssen auch die Ortssatzungen überprüft werden. Wenn Kirchengemeinden fusioniert werden sollen, ist dies trotz der oben genannten Neuregelung sicher ebenfalls zum Zeitpunkt der Kirchenwahl sinnvoll. Anderenfalls sollte zumindest die Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte so verringert werden, dass das spätere gemeinsame Gremium arbeitsfähig ist. Der Erlass von Ortssatzungen zur Schaffung einer Selbstverwaltung für Gruppen und Kreise ist dagegen von den Kirchengemeinderatswahlen unabhängig.

2. Im Zusammenhang mit den möglichen strukturellen Änderungen und den Veränderungen durch den Pfarrplan 2006 sollte auch überlegt werden, inwieweit eine überparochialen Zusammenarbeit im Pfarramt vorgesehen werden soll und wie weit dies Auswirkungen auf die Gremienstrukturen hat. Auf die Merkblätter zur Erstellung von Geschäftsordnungen wird hingewiesen, vgl. <http://www.oberkirchenrat.de/d4/index.html> und [www.oberkirchenrat.de/d4/pp](http://www.oberkirchenrat.de/d4/pp), dort unter Anlage 3.2.

3. In der Bezirkssynode sind nach § 4 KBO nun persönliche Stellvertreter für die gewählten Bezirkssynodalen möglich. Wenn hiervon Gebrauch gemacht werden soll, ist dies durch Bezirkssatzung festzulegen. Diese sollte noch von der alten Bezirkssynode beschlossen werden.

### **Sonstige Änderungen von größerer Bedeutung**

4. Nach § 39 können in Wirtschaftsbetrieben künftig auch Einzelvollmachten für die Personalbewirtschaftung erteilt werden. Es ist sinnvoll, diese Frage aufgrund der Erfahrung des alten Kirchengemeinderats noch mit diesem zu klären.
5. Es sollte auch nochmals überprüft werden, ob eine Stellvertretung für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger nach § 37 bestellt ist. Das ist jetzt im Gesetz selbst vorgesehen. Bei der Haushaltsplanaufstellung ist darauf zu achten, dass die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger eine eigene Stellungnahme abgeben und im übrigen für die Tagesordnung Punkte aus dem Arbeitsbereich der Kirchenpflege anmelden kann
6. Soweit in einer Kirchengemeinde Wirtschaftsbetriebe bestehen, ist ab sofort darauf zu achten, dass die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe erst nach der betriebswirtschaftlichen, jährlichen Prüfung beschlossen werden können (Neuregelung in § 47 KGO).
7. Hinweisen möchten wir darauf, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihren Wunsch über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung erstellt wird. Zum Ende der Legislaturperiode ist zu überlegen, ob ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende Bescheinigung angeboten werden soll.

### **Muster-Ortssatzungen und Merkblätter**

Die folgenden Muster werden unter

<http://www.elk-wue.de/landeskirche/oberkirchenrat/gemeindeaufsicht/musterordnungen> als Downloads bereitgehalten:

- Zwei Musterortssatzungen für einen verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat nach § 53 KGO für eine große Gesamtkirchengemeinde mit einheitlichem Haushaltsplan und eine Gesamtkirchengemeinde mit sehr geringem Aufgabenspektrum
- Musterortssatzung zur Bildung von Wahlbezirken nach § 13 KGO
- Musterortssatzung für einen Krankenpflegeförderverein nach § 56 b KGO
- Musterortssatzung für die Bildung von Parochieausschüssen
- Merkblätter zur Erstellung von Geschäftsordnungen

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
Kirchenoberrechtsdirektor

#### **Anlage**

Kirchengemeindeordnung im Sonderdruck

Je ein zusätzliches Exemplar des Sonderdrucks für die geschäftsführenden Pfarrämter zur Weitergabe an die Vorsitzenden der Ortswahlausschüsse bei der Kirchenwahl